

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

36. Jahrgang, Nr.61, 15.06.2015

**Bekanntmachung der Neufassung der
Grundordnung der Fachhochschule Dortmund**

vom 11.06.2015

Grundordnung der Fachhochschule Dortmund

Die Fachhochschule hat aufgrund des §§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S.547) folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Gesellschaftliche Ziele	2
§ 3 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, weitere Angehörige	2
§ 4 Hausrecht	3
§ 5 Rektorat	3
§ 6 Hochschulrat	3
§ 7 Senat	3
§ 8 Senatskommissionen	4
§ 9 Fachbereichskonferenz	6
§ 10 Fachbereichsgremien	6
§ 11 Fachbereichsleitung	6
§ 12 Fachbereichsrat	6
§ 13 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	7
§ 14 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission	7
§ 15 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit	8
§ 16 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium	8
§ 17 Wahlen	9
§ 18 Wahl der Hochschulleitung	9
§ 19 Findungskommission	9
§ 20 Abwahl der Mitglieder des Rektorats	10
§ 21 Mitgliederinitiative	10
§ 22 Ausschluss von Entscheidungen und Beratungen; Besorgnis der Befangenheit	10
§ 23 Jahresabschluss	10
§ 24 Verkündungsblatt	11
§ 25 In-Kraft-Treten	11

Präambel

In dem Bewusstsein, dass die Ziele und Leitbilder dieser Hochschule nur im Rahmen einer vertrauensvollen und auf verbindlichen Grundlagen basierenden Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und Organe verwirklicht werden können, hat die Fachhochschule Dortmund folgende Grundordnung verabschiedet:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Fachhochschule Dortmund führt den Zusatz „University of Applied Sciences and Arts“. Sie führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.
- (2) Die Fachhochschule hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2 Gesellschaftliche Ziele

Die Fachhochschule Dortmund verpflichtet sich den Zielen einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Die Hochschule gibt sich ein Leitbild, das diesen Zielen Rechnung trägt.

§ 3 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, weitere Angehörige

- (1) Angehörige im Sinne des § 9 Absatz 4 HG sind unter anderem die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Hochschule. Das Rektorat kann aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Fachbereichs Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben und nicht Mitglieder der Hochschule sind, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen. Die Verleihung kann aus einem wichtigen Grund widerrufen oder zurückgenommen werden.
- (2) Über die Angehörigen gemäß § 9 Absatz 4 HG hinaus sind ehemalige Beschäftigte, die nicht schon Mitglieder der Hochschule sind und ehemalige Studierende der Fachhochschule Dortmund ebenfalls Angehörige der Hochschule, wenn sie schriftlich oder elektronisch ihre Einwilligung erklären.
- (3) Die Angehörigen der Hochschule erhalten die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung die Einrichtungen und Betriebseinheiten auf Basis der jeweiligen Benutzungsordnungen bzw. in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung im selben Umfang zu nutzen wie die Mitglieder der Hochschule. Ein Rechtsanspruch der Angehörigen der Hochschule auf Teilhabe an personellen oder sächlichen Mitteln ist damit nicht verbunden.

§ 4 Hausrecht

Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieses Befugnis im Einzelfall oder generell auf die Dekaninnen und Dekane oder auf eines oder mehrere Mitglieder der Hochschulverwaltung übertragen. Eine generelle Übertragung bedarf der Schriftform und endet mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Die Namen der Personen, auf die das Hausrecht generell übertragen ist, werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Rektorat

- (1) Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann eine Prorektorin bzw. ein Prorektor in das Rektorat gewählt werden.
- (2) Die erste Amtszeit sowie weitere Amtszeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers betragen acht Jahre. Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

§ 6 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen bis zu drei Interne sein können. Die internen Mitglieder sollten aus dem Kreis der ehemaligen Beschäftigten der Fachhochschule Dortmund kommen.

§ 7 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an :
 1. vier Vertreterinnen und vier Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. vier Vertreterinnen und vier Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Frauen und Männer werden getrennt –bei Listenwahl in getrennten Listen- von allen in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten gewählt. Bleiben Listenplätze frei oder scheidet ein Senatsmitglied während einer Wahlperiode aus, kann keine Person des anderen Geschlechts nachrücken. Sollte durch einen unbesetzten Platz die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Angelegenheiten der Lehre, Forschung, Kunst und Berufung nicht mehr gewahrt

sein, so werden die Stimmen der Mitglieder aus dieser Gruppe in diesen Abstimmungen um die fehlenden Stimmen stärker gewichtet.

- (3) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreterinnen und Vertreter zwei Jahre.
- (4) Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung mit der Mehrheit seiner Stimmen aus seiner Mitte.
- (5) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen bei Erlass oder der Änderung von Rahmenprüfungsordnungen und sonstigen Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Evaluation gem. § 7 Absatz 2 HG unmittelbar betreffen, über die Hälfte der Stimmen. Hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 2 gewichtet.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen

- bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission (§ 17 Absatz 3 HG),
- bei der Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan (§ 16 Absatz 1a Satz 1 HG),
- beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln und
- bei sonstigen Angelegenheiten, die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen

über die Mehrheit der Stimmen. Hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 17 und die Stimmen der Vertreter der weiteren Gruppen mit dem Faktor 8 gewichtet.

- (6) Vor Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die die Bibliothek oder die Transferstelle unmittelbar berühren, nehmen die Leiterin oder der Leiter an den Beratungen teil.

§ 8 Senatskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat Kommissionen. Für die Wahl der Mitglieder aller Kommissionen hat das Rektorat ein Vorschlagsrecht. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Kommissionen teil.
- (2) Der Senat bildet ständige Kommissionen. Dies sind:
 - a) die Kommission für Lehre, Studium, Internationales und Qualitätssicherung (K I),
 - b) die Kommission für Forschung, Entwicklung und Transfer (K II),
 - c) die Kommission für Ressourcen (K III).

Der K I gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- sechs Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Person aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden,

und als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an

- ein Mitglied des Rektorates,
- die Studiendekaninnen und –dekane.

Der K II gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- sechs Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Person aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- eine Person aus der Gruppe der Studierenden,

und als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an

- ein Mitglied des Rektorates als beratendes Mitglied
- und die für den Bereich Transfer leitungsverantwortliche Person.

Der K III gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- sechs Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Person aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder,

und als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an

- ein Mitglied des Rektorates,
- die Finanzbeauftragten.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den ständigen Kommissionen beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreterinnen und Vertreter zwei Jahre. Den Vorsitz führt das entsprechende Rektoratsmitglied.

- (3) Der Senat kann bei Bedarf den in Absatz 2 genannten Kommissionen bzw. anderen ständigen oder nichtständigen Kommissionen weitere Aufgabengebiete und/oder einzelne Themenfelder zuordnen. Er kann des Weiteren jeweils zu Beginn seiner Amtszeit weitere ständige Kommissionen bilden und über ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 9 Fachbereichskonferenz

Das Rektorat, der Senat und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten.

§ 10 Fachbereichsgremien

Bei der Besetzung von Fachbereichsgremien ist eine geschlechtergerechte Besetzung nach § 11 c HG zu beachten. Näheres regeln die Fachbereichsordnungen.

§ 11 Fachbereichsleitung

- (1) In einem Fachbereich kann ein Dekanat gemäß § 27 Absatz 6 HG auf der Grundlage der Fachbereichsordnung gebildet werden. In diesem Fall besteht das Dekanat aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Absatz 1 Nr. 2-4 HG angehören kann.

Die Form der Fachbereichsleitung darf innerhalb einer Amtsperiode nicht wechseln. Dies gilt auch für den Fall der Abwahl oder des Rücktritts einer Dekanin bzw. eines Dekans.

- (2) Die Amtszeit der Dekaninnen bzw. Dekane beträgt 4 Jahre.

§ 12 Fachbereichsrat

- (1) Wird der Fachbereich von einer Dekanin oder einem Dekan gemäß § 27 Absatz 1 HG geleitet, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Fachbereichsordnung kann abweichend hiervon eine Zusammensetzung des Fachbereichsrats gemäß Absatz 2 festlegen.

- (2) Wird der Fachbereich gemäß § 27 Absatz 6 HG von einem Dekanat geleitet, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an :

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes in den Fachbereichsräten werden in den Fachbereichsordnungen geregelt.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreterinnen und Vertreter zwei Jahre.

§ 13 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Die Studierenden wählen aus ihrem Kreis eine Person zur Vertretung der studentischen Hilfskräfte. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor für ein Jahr.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

- (1) Zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird ein Frauenbeirat gebildet. Dem Frauenbeirat gehören zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen, zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen an. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird nach der hochschulöffentlichen Ausschreibung vom Frauenbeirat gewählt und vom Rektor/Rektorin bestellt. Der Frauenbeirat wählt je ein Mitglied der anderen Gruppen zu Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre bzw. ein Jahr für die studentischen Vertreterinnen. Vertreterinnen können Mitglieder des Frauenbeirates sein und bleiben dies auch nach ihrer Bestellung. Wiederwahl ist zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterinnen unterstützen die Dienststelle und wirken bei der Ausführung des Gleichstellungsgesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen mit, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben könnten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten der einzelnen Fachbereiche werden von den Fachbereichsräten gewählt und stehen letzteren beratend zur Verfügung. Das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Organe und Gremien der Hochschule sowie der Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat für die Dauer von vier Jahren eine

Gleichstellungskommission. Neben der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied kraft Amtes gehören der Gleichstellungskommission an:

- eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer
- eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter
- eine weitere Mitarbeiterin und ein weiterer Mitarbeiter
- eine Studentin und ein Student.

Diese werden vom Senat aus den Gruppen des § 11 Absatz 1 HG gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Gleichstellungskommission wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Gleichstellungskommission nimmt zu Angelegenheiten Stellung, in denen die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht gem. § 19 Absatz 1 Satz 4 LGG Gebrauch gemacht hat. Im letztgenannten Fall hat die Gleichstellungsbeauftragte kein Stimmrecht.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind nichtstimmberichtigte Mitglieder der Gleichstellungskommission.

§ 15 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit

Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors wählt der Senat aus dem Kreis der Hochschulmitglieder eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 16 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz erstellen. Die Hochschulleitung ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen.
- (2) Die Kommission besteht aus
 1. der Rektorin/ dem Rektor, die/ der den Vorsitz innehat
 2. der Kanzlerin/ dem Kanzler,
 3. den Prorektorinnen/ Prorektoren,
 4. einem stimmberechtigten Mitglied des Senats,

5. der Gleichstellungsbeauftragten,
6. acht Studierenden der Hochschule.
- (3) Die Amtszeit des Kommissionsmitglieds nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 6 werden durch das Studierendenparlament entsandt, das diese Aufgabe auf den Allgemeinen Studierendenausschuss übertragen kann. Bei den Mitgliedern gemäß Absatz 2 Nr. 6 sollen jede Fachschaft und der Allgemeine Studierendenausschuss repräsentiert sein. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 6 beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1.9. eines Jahres.
- (5) Im Rahmen von Kommissionsentscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Wahlen

Das Nähere zu den Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Frauenbeirat regelt die Wahlordnung. Des Weiteren regelt die Wahlordnung die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen, der Gleichstellungskommission und die Wahl der Dekaninnen bzw. Dekane und der Prodekaninnen bzw. Prodekane.

§ 18 Wahl der Hochschulleitung

Die Hochschulwahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Den Ablauf der Sitzungen der Hochschulwahlversammlung regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung. Die Hochschulwahlversammlung wählt die Rektoratsmitglieder einzeln. Ein Rektoratsmitglied ist gewählt, wenn es die absolute Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder erhält. Das Ergebnis ist direkt nach jedem Wahlgang der Hochschulwahlversammlung in absoluten Zahlen pro Senats- und Hochschulratshälfte mitzuteilen. Das Stimmergebnis für gewählte Rektoratsmitglieder ist in absoluten Zahlen pro Senats- und Hochschulratshälfte hochschulöffentlich zu machen.

§ 19 Findungskommission

Die Hochschulwahlversammlung richtet in der Regel ein Jahr vor Ende der Amtszeit eine Findungskommission für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors oder der Kanzlerin bzw. des Kanzlers ein. Die Mitglieder werden nur von der jeweiligen Senats- oder Hochschulratshälfte gewählt. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors besteht aus jeweils

vier Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei mindestens zwei Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen müssen. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei zu den Mitgliedern des Senats die Rektorin bzw. der Rektor gehört. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Näheres zum Verfahren der Findungskommission regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung.

§ 20 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

Auf Antrag der Mehrheit des Senates oder des Hochschulrates wird eine Hochschulwahlversammlung zur Abwahl eines Mitglieds des Rektorats einberufen. Eine Abwahl setzt einen wichtigen Grund voraus. Die Stimmen der Senats- und der Hochschulratshälfte stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Für diese Gewichtung werden die Stimmen der Mitglieder aus dem Senat mit der Anzahl der Mitglieder aus dem Hochschulrat multipliziert und die Stimmen der Mitglieder aus dem Hochschulrat mit der Anzahl der Mitglieder aus dem Senat. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung.

§ 21 Mitgliederinitiative

Die Grundordnung lässt die Mitgliederinitiative der Hochschule sowie die Mitgliederinitiative des Fachbereichs gem. § 11 b HG zu.

§ 22 Ausschluss von Entscheidungen und Beratungen; Besorgnis der Befangenheit

Bei Entscheidungen und Beratungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 3 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend; dies gilt nicht für Wahlen. Amtshandlungen, die unter Mitwirkung unter einer der nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind von dem handelnden Gremium, der handelnden Funktionsträgerin oder dem handelnden Funktionsträger aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 23 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung-HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

§ 24 Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund“ bekannt gegeben, die bei Bedarf erscheinen und fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelungen über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 14. September 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 40, vom 15.09.2011) in Form der vom Senat am 21.01.2015 beschlossenen Änderungsordnung (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 31, vom 20.03.2015) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 15.04.2015.

Dortmund, den 11.06.2015

Prof. Dr. Wilhelm Schwick
Rektor der Fachhochschule Dortmund